

Satzung des Tennisclub Grün-Weiß Pelkum 1934/69 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Grün-Weiß Pelkum 1934/69 e. V. (abgekürzt TC Grün-Weiß Pelkum) und hat seinen Sitz in 59077 Hamm, Selbachstraße.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm unter der Nr. 664 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne körperlicher Ertüchtigung, insbesondere des Tennissports, und der Jugendhilfe. Diese Zwecke werden verwirklicht unter anderem durch Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings- und Turnierbetriebs auf der vereinseigenen Tennisanlage, Sichtung und Förderung von Talenten insbesondere im Jugendbereich, Durchführung von sportlichen und außersportlichen (geselligen, kulturellen) Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des TC Grün-Weiß Pelkum kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Beruf oder politische Orientierung erwerben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand¹ unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren sowie der Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse beantragt. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand² durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss, wenn sich aus dem Aufnahmeantrag nichts anderes ergibt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive erwachsene Mitglieder,
2. aktive minderjährige Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
3. passive Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

Für passive Mitglieder steht die Verbundenheit mit dem Verein und dessen Förderung im Vorder-

¹ Soweit im Folgenden nicht anders angegeben, ist mit Vorstand der geschäftsführende Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung gemeint

² Erweiterter Vorstand ist derjenige gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung

grund. Sie nutzen die sportlichen Anlagen und Angebote des Vereins nicht.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod (bei natürlichen Personen) sowie Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss einem Mitglied des Vorstands spätestens drei Monate vorher schriftlich durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss oder ein befristetes Teilnahmeverbot an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (vereinschädigendes Verhalten oder Versuch eines solchen, mehrfaches oder grob unsportliches Verhalten).

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den erweiterten Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen, der keine aufschiebende Wirkung hat. Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem (ehemaligen) Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge u. Ä.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - hat Beiträge an den Verein zu entrichten. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kurs-/Trainingsgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Umlagen dürfen jährlich das Einfache des jährlichen Mitgliedsbeitrags eines aktiven erwachsenen Mitglieds nicht überschreiten. Für die Benutzung der vereinseigenen Tennishalle ist grundsätzlich Miete zu entrichten. Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, bis zu maximal zehn Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten.

Die Einzelheiten (Höhe, Fälligkeit etc.) hinsichtlich der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Arbeitsstunden etc. (mit Ausnahme der Hallenmiete) werden in einer Beitragsordnung festgelegt, welche die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes beschließt.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren u. ä. entscheidet der Vorstand. Insbesondere werden Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende weitere Kosten in Rechnung gestellt.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Entsprechendes gilt für die übrigen Zahlungsverpflichtungen.

Der Verein ist berechtigt, Rückstände jedweder Zahlungen auf dem Rechtsweg einschließlich Mahnverfahren geltend zu machen. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Umlagen u. ä. und den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung der Vereinsorgane (§ 8) und der sonst für den Verein ehrenamtlich Tätigen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand, der den Verein gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt, wird gebildet durch den 1. Vorsitzenden*¹, den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer, von denen je zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind (geschäftsführender Vorstand).

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie der Sportwart, der Jugendwart, der Breitensportwart, der Anlagenwart und der Wart für Öffentlichkeitsarbeit an.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung oder Ordnungen der Mitgliederversammlung oder einer bestimmten anderen Person zugewiesen sind. Er nimmt die Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Beiräte zu benennen und diese unter verantwortlicher Leitung eines Vorstandsmitgliedes mit zu definierenden Aufgaben zu betrauen. Die nicht dem Vorstand angehörenden Ausschussmitglieder werden vom erweiterten Vorstand berufen.

Der erweiterte Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er führt über seine Sitzungen Protokoll.

Ordnungen werden in einer Vorstandssitzung von den in dieser anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlossen.

Der Jugendwart führt alljährlich eine Versammlung für die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 durch. Macht diese Versammlung Wahlvorschläge betreffend die Person des Jugendwarts, sind diese von der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

Ein Mitglied des Vorstands kann ein zweites Amt aus dem erweiterten Vorstand ausüben. Die Ämter des erweiterten Vorstands können jeweils von mehreren Personen wahrgenommen werden.

*¹ Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei sämtlichen Ämtern lediglich die männliche Form verwendet

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden grundsätzlich einzeln durch die Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Wahl mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder zugleich zulässig. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise steht jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl, wenn nicht diese ohnehin ansteht. Entsprechendes gilt für Kassenprüfer (§ 13).

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben oder durch E-Mail - sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat, einzuladen. Die Einladung ist zudem im Clubhaus auszuhängen. Auf der der Einladung beizufügenden Tagesordnung müssen wenigstens folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Bericht des erweiterten Vorstandes
- b) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des erweiterten Vorstands
- d) Neuwahlen
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

Ein Mitglied des Vorstands kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Grundes einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt oder wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens zehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein solches Mitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder gemäß § 4 Nrn. 1, 3 und 4. Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 sind von der Ausübung des Stimmrechts für die von ihnen Vertretenen ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom

Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beschlussfassung

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie sämtliche andere von diesen Organen zu treffenden Entscheidungen o. ä. werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung oder die Mitgliederversammlung Leitenden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils ein Kassenprüfer in geraden und der andere in ungeraden Kalenderjahren gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist ein Mal zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Sie erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Aufwendungen für Verwaltungsaufgaben müssen sich in den üblichen Grenzen halten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand kann beschließen, dass Personen, die für den Verein tätig werden, Auslagenersatz oder pauschalen Aufwendersersatz erhalten.

§ 15 Auflösung des Vereins, Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für eine Fusion mit einem anderen Verein.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstand
10.08.2016